

## **Gesetz**

# **über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

Vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 103, § 105 und § 107 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

## **A. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und die Behindertenhilfe von Kanton und Gemeinden.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere

- a. die Beratung, die materielle Unterstützung und die Eingliederung bedürftiger Personen;
- b. die Unterstützung von alkohol- oder drogenkranken Personen bei Therapien;
- c. die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen;
- d. die Aufsicht über Heime;
- e. die Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an behinderte Erwachsene.

### **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Behindertenhilfe hat zur Aufgabe, die berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten zu fördern.

<sup>4</sup> Alle Massnahmen dieser Hilfen haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

### § 3 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Organe der Sozial-, der Jugend- und der Behindertenhilfe arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können ihre Sozialhilfearbeiten nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> gemeinsam wahrnehmen.

## B. Unterstützung bedürftiger Personen

### § 4 Anspruch auf Hilfe

<sup>1</sup> Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfeschuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.

#### *I. Materielle Unterstützungen*

### § 5 Subsidiarität

<sup>1</sup> Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

<sup>2</sup> Die Unterstützungspflicht der Verwandten wird bei Verwandten in auf- und absteigender Linie berücksichtigt, die sich in günstigen Verhältnissen befinden und für die die Unterstützung nicht unbillig ist.

### § 6 Umfang

<sup>1</sup> Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, für eine angemessene Wohnung, für obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Fremdbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

<sup>2</sup> Unterstützungen werden in der Regel nur an laufende Aufwendungen gewährt. Keine Unterstützungen werden für Schuldensanierungen gewährt sowie für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens, sofern er nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

---

<sup>1</sup> GS 24.293, SGS 180

## **§ 7 Einkünfte und Vermögen**

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern.

<sup>2</sup> Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest.

## **§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften**

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-ehelicher Lebens- oder Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

## **§ 9 Ausrichtung**

<sup>1</sup> Die Unterstützung wird in der Regel in Geld und periodisch geleistet.

<sup>2</sup> Die Unterstützung wird in der Regel an die bedürftige Person ausgerichtet. Bietet diese keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung, kann die Unterstützung im entsprechenden Umfang an die Gläubigerinnen und Gläubiger der unterstützten Person ausgerichtet werden.

## **§ 10 Verwendungseinschränkungen**

<sup>1</sup> Unterstützungen dürfen weder abgetreten, verpfändet, gepfändet, noch mit Steuer- oder anderen Forderungen der Gemeinwesen verrechnet werden.

<sup>2</sup> Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

## **§ 11 Pflichten der unterstützten Person**

<sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere verpflichtet,

- a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Einkünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren;
- b. alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;
- c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen;
- d. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- e. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen;
- f. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;

- g. mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

<sup>3</sup> Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.

## *II. Rückerstattung*

### **§ 12 Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter**

<sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen.

<sup>2</sup> Das unterstützende Gemeinwesen kann die Leistungen Dritter direkt bei diesen einfordern und mit der zurückzuerstattenden Unterstützung verrechnen.

### **§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder erheblichen Einkünften erlauben und die Rückerstattung nicht unbillig ist.

<sup>2</sup> Unterstützungen an Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, unterliegen der Rückerstattungspflicht gemäss Absatz 1 nicht.

### **§ 14 Rückerstattungsschuld**

<sup>1</sup> Die unterstützte Person ist verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls grundpfandrechtlich zu sichern.

<sup>2</sup> Die Rückerstattungsschuld ist unverzinslich. Sie ist in dem Umfang vererblich, soweit sie die Erbschaft nicht überschuldet.

<sup>3</sup> Die Rückerstattungsforderung gemäss § 12 verjährt nach fünf Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes. Diejenige gemäss § 13 verwirkt nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.

## *III. Überbrückungshilfen*

### **§ 15 Gewährung von Überbrückungshilfen**

<sup>1</sup> An Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können rückzahlungspflichtige Überbrückungshilfen gewährt werden, sofern innerhalb eines Jahres das Ende der Notlage sowie die Rückzahlung absehbar sind.

<sup>2</sup> Erweist sich das Ende der Notlage und die Rückzahlung nicht als absehbar wie angenommen, ist die Überbrückungshilfe in eine Unterstützung umzuwandeln.

## **C. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen**

### **§ 16 Angebote**

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigten Personen werden Möglichkeiten zur beruflichen und sozialen Eingliederung angeboten, sofern diese keinen Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen haben.

<sup>2</sup> Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Eingliederungsmassnahmen abzustimmen.

<sup>3</sup> Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

### **§ 17 Zusätzlicher Beitrag**

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

### **§ 18 Vertrag**

<sup>1</sup> Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsberechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer.

<sup>2</sup> Bei schwerer Vertragsverletzung sowie aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

### **§ 19 Lohnkostenbeiträge**

<sup>1</sup> Steuerbefreiten oder gemeinnützigen Arbeitgebenden, die unterstützungsberechtigte Personen zur Eingliederung anstellen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet. Der Lohnkostenbeitrag darf den Unterstützungsanspruch nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Lohnkostenbeiträge dürfen nicht ausgerichtet werden an

- a. Arbeitgebende, die die Personen an steuerpflichtige oder nicht-gemeinnützige Einsatzbetriebe verleihen;
- b. steuerpflichtige oder nicht-gemeinnützige Arbeitgebende.

## **D. Therapien für alkohol- oder drogenkranke Personen**

### **§ 20 Ausrichtung der Unterstützungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann ihre Unterstützung während einer ambulanten oder stationären Alkohol- oder Drogentherapie durch eine anerkannte Fachstelle ausrichten lassen.

<sup>2</sup> Der Kanton bestimmt die anerkannten Fachstellen.

## § 21 Unterstützungen für stationäre Drogentherapien

Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder vormundschaftsrechtlich angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Abstinenz und die Rehabilitation zum Ziel haben.

## E. Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

### I. Bevorschussung

## § 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder

<sup>1</sup> Der Kanton bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die Bevorschussung gilt für die im Kanton niedergelassenen Kinder. Sie gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden.

<sup>3</sup> Sie erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

## § 23 Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst.

<sup>2</sup> Erzielt das Kind Einkünfte oder hat es erhebliches Vermögen, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt.

<sup>3</sup> Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung fest und berücksichtigt dabei

- a. im Falle einer Ehe die Beistandspflicht des Ehegatten gegenüber dem nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen vorehelichen Kinder,
- b. im Falle einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ein angemessenes Entgelt an den nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Haushalts- und Betreuungsarbeit.

## § 24 Nachträglichkeit, Gebührenersatz

<sup>1</sup> Eine nachträgliche Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist nur für den vorangegangenen Monat zulässig.

<sup>2</sup> Die Unterhaltspflichtigen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.

## II. Inkasso

### § 25 Unterhaltsansprüche von Kindern und von Ehegatten

<sup>1</sup> Der Kanton hilft Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

<sup>3</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.

## F. Heime

### § 26 Bewilligung und Aufsicht

<sup>1</sup> Die Führung eines Heimes für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene bedarf der Bewilligung des Kantons und untersteht dessen Aufsicht.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Heim die fachlichen, betrieblichen und baulichen Anforderungen erfüllt.

<sup>3</sup> Als bewilligungspflichtiges Heim für Kinder oder Jugendliche gilt jede Institution oder Abteilung davon, die regelmässig Minderjährigen Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewährt.

<sup>4</sup> Als bewilligungspflichtiges Heim für Erwachsene gilt jede privatrechtliche Institution oder Abteilung davon, die regelmässig Erwachsenen Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewährt.

<sup>5</sup> Für die Alters- und Pflegeheime gelten die speziellen Regelungen.

## G. Jugend- und Behindertenhilfe

### I. Heime und Einrichtungen

#### § 27 Kinder und Jugendliche, behinderte Erwachsene

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die nötigen Wohnheime für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die nötigen Heime und Einrichtungen für behinderte Erwachsene zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder- und Jugendliche sowie über Behinderteneinrichtungen ermächtigt.

## II. Beiträge

### § 28 Jugendhilfe

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts-, Betreuungs- und Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Wohnheimen, sofern der Heimaufenthalt fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist.

<sup>2</sup> Beiträge werden bis zur Erreichung der Mündigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Unmündigkeit begonnen hat.

<sup>3</sup> Die Unterhaltspflichtigen haben sich mit einem festen Betrag an den Aufenthalts- und Betreuungskosten zu beteiligen. Der Regierungsrat legt den Betrag fest.

### § 29 Behindertenhilfe

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.

<sup>2</sup> Er kann anerkannten Behindertenheimen und -einrichtungen Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.

### § 30 Anerkennung

Die Anerkennung eines Heimes oder einer Einrichtung richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

## H. Besondere Vollzugsbestimmungen

### § 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Vorbehalten bleibt § 33.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen in der Gemeinde Unterstützungswohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, wenn diese Personen

- a. sich im Kanton aufhalten und keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton haben;
- b. Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger sind, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten, und der Kanton für sie aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes<sup>1</sup> vergütungspflichtig ist.

<sup>4</sup> Die Definition des Unterstützungswohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger; SR 851.1



### **§ 32 Im Bereich der Unterstützung Asylsuchender**

<sup>1</sup> Die Gemeinden betreuen und unterstützen die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (kurz: Asylsuchende). Dabei gilt die bundesrechtliche Asylgesetzgebung sowie die Verordnung gemäss Absatz 3.

<sup>2</sup> Der Kanton

- a. weist den Gemeinden die Asylsuchenden anteilmässig zu,
- b. richtet den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus,
- c. sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Asylsuchende,
- d. kann Erstaufnahmeheime führen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **§ 33 Im Bereich der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter.

<sup>2</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung.

<sup>3</sup> Er trägt die mit Absatz 2 zusammenhängenden Kosten und richtet die vereinnahmten Beträge der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aus.

### **§ 34 Im Bereich der Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen und tragen die damit zusammenhängenden Kosten.

<sup>2</sup> Der Kanton vergütet der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes die Hälfte der angefallenen Kosten.

### **§ 35 Im Bereich der Unterstützungen für stationäre Drogentherapien**

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie.

### **§ 36 Im Bereich der Jugendhilfe**

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Steuerkraft gemäss § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> GS 25.427, SGS 331

<sup>3</sup> Die Trägerschaft für die Schulkosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes<sup>1</sup>.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 37 Sozialhilfebehörde**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestellen eine besondere Behörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben dieses Gesetzes (kurz: Sozialhilfebehörde).

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.

### **§ 38 Schweigepflicht**

Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

### **§ 39 Verfügungen und Einsprache**

<sup>1</sup> Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes erfolgt in Form von Verfügungen. Vorbehalten bleibt § 18.

<sup>2</sup> Erstinstanzliche Verfügungen der Gemeinden im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen sind durch Einsprache anfechtbar.

### **§ 40 Rückzahlung**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungsforderung verjährt innert eines Jahres seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Leistung.

<sup>3</sup> Rückzahlungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

### **§ 41 Beiträge an private Sozialinstitutionen**

Die Gemeinden können privaten Sozialinstitutionen Beiträge ausrichten.

### **§ 42 Aufsicht, Fortbildung und Missbrauchsbekämpfung**

<sup>1</sup> Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

---

<sup>1</sup> GS 27.169, SGS 640

<sup>2</sup> Er sorgt für die Fortbildung der Personen, die in den Gemeinden mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.

### **§ 43 Statistik**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt für die Überprüfung seiner Sozialpolitik statistische Daten aus dem Bereich der Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Die Stellen des Kantons und der Gemeinden sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet.

## **K. Schlussbestimmungen**

### **§ 44 Änderung des Einführungsgesetzes zur AHV und IV**

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994<sup>1</sup> zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

#### *§ 2 Absatz 5*

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft arbeitet im Rahmen des Bundesgesetzes mit den kantonalen Dienststellen sowie mit den Gemeinden zusammen, die bei ihrer Tätigkeit auf Kenntnisse der Entscheide der Sozialversicherungsanstalt angewiesen sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### *§ 8 Absatz 4*

<sup>4</sup> Aufgehoben.

#### *§ 12 Absatz 3*

<sup>3</sup> Der erlassene Minimalbeitrag wird von der Wohnsitzgemeinde getragen.

### **§ 45 Änderung des Einführungsgesetzes zur Krankenversicherung**

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *§ 5 Titel und Text*

„Fürsorgebehörde“ wird durch „Sozialhilfebehörde“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> GS 31.882, SGS 831

<sup>2</sup> GS 32.474, SGS 362

### § 6 Absatz 2

<sup>2</sup> „Fürsorgebehörde“ wird durch „Sozialhilfebehörde“ ersetzt.

### § 10 Absatz 2

„Fürsorgegesetz“, „Fürsorgeleistungen“ und „Fürsorgebehörde“ werden durch „Sozialhilfegesetz“, „Sozialhilfeleistungen“ bzw. „Sozialhilfebehörde“ ersetzt.

## § 46 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Zwischentitel VIII<sup>bis</sup>.*

Bekämpfung der Alkohol- und der Drogensucht

#### § 47f Alkoholtherapien

<sup>1</sup> Der Kanton bietet ambulante Therapien für alkoholranke Personen an. Dies umfasst Frühkontakte zu alkoholranken oder -gefährdeten Personen sowie Beratung, Begleitung und Stützung alkoholranker Personen und ihrer Bezugspersonen.

<sup>2</sup> Er bietet alkoholranken Personen, die sich einer stationären Therapie unterziehen, sowie ihren Bezugspersonen Beratung, Begleitung und Stützung an.

<sup>3</sup> Der Kanton kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachstellen übertragen. Die Personen dieser Fachstellen unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 16.

#### § 47g Drogentherapien

<sup>1</sup> Der Kanton bietet ambulante Therapien für drogenranke Personen an.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

## § 47 Änderung des Jugendstrafrechtspflegegesetzes

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980<sup>2</sup> über die Jugendstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

### § 75 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Die Kosten des Vollzugs der Massnahme oder des Beobachtungsaufenthaltes trägt der Kanton.

---

<sup>1</sup> GS 25.379, SGS 901

<sup>2</sup> GS 27.672, SGS 242

<sup>2bis</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung an den Kosten zu beteiligen, sofern die Institution, in welcher die Massnahme oder der Beobachtungsaufenthalt vollzogen wird, nicht dem Konkordat vom 4. März 1959<sup>1</sup> über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz untersteht.

#### **§ 48 Änderung des Gemeindegesetzes**

Das Gesetz vom 28. Mai 1970<sup>2</sup> über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

##### *§ 34a Gemeinsame Gemeindebehörde*

<sup>1</sup> Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss der §§ 91, 92, 93 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen.

<sup>3</sup> Der Vertrag bestimmt die Zahl der Behördemitglieder sowie die zuständigen Prüfungskommissionen. Für den Vertrag gelten die Bestimmungen über die Gemeindeordnung.

##### *§ 92 Sozialhilfebehörde*

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

#### **§ 49 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes**

Das Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>3</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

##### *§ 19 Absatz 2 Satz 3*

<sup>2</sup> ... Dieser darf sowohl für die Einkommenssteuer als auch für die Vermögenssteuer höchstens 80% der normalen Staatssteuer betragen.

##### *§ 58 Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 - 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

---

<sup>1</sup> GS 21.614, SGS 261.2

<sup>2</sup> GS24.293, SGS 180

<sup>3</sup> GS 25.427, SGS 331

### § 62 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 2 ‰ und für die Gemeinde 3,5 - 5,5 ‰ des steuerbaren Kapitals, jedoch für Staat und Gemeinde mindestens je 300 Franken für Kapitalgesellschaften und je 100 Franken für Genossenschaften. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

### § 169 Absatz 1 Satz 2

<sup>1</sup> ... Grundlage bilden die Rechnungen der Einwohnerkasse der beiden dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Jahre.

## § 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 24. September 1951<sup>1</sup> über die Kinder- und Erziehungsheime;
- b. das Gesetz vom 29. April 1965<sup>2</sup> betreffend das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete;
- c. das Dekret vom 27. September 1965<sup>3</sup> über das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete;
- d. das Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974<sup>4</sup>;
- e. das Fürsorgedekret vom 17. April 1975<sup>5</sup>;
- f. die Verordnung von 17. Oktober 1983<sup>6</sup> über die Bevorschussung von Alimenten;
- g. die Verordnung vom 27. Mai 1997<sup>7</sup> über Unterstützungsleistungen zugunsten ausgesteuerter Personen (ULAP);
- h. §13 Absatz 2 des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973<sup>8</sup> zur AHV und IV,
- i. § 16a Absatz 4 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976<sup>9</sup>;
- k. § 22 Satz 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1980<sup>10</sup> über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer.

## § 51 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.

## § 52 Evaluation der Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

<sup>1</sup> Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 3 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Landrat kann diese Frist mit Dekret einmal um 2 Jahre verlängern.

<sup>2</sup> Der Kanton prüft während der Geltungsdauer die Wirksamkeit dieser Bestimmungen.

---

<sup>1</sup> GS 20.352, SGS 855

<sup>2</sup> GS 23.164, SGS 852

<sup>3</sup> GS 23.183, SGS 852.1

<sup>4</sup> GS 25.568, SGS 851

<sup>5</sup> GS 25.829, SGS 851.1

<sup>6</sup> GS 28.514, SGS 851.2

<sup>7</sup> GS 32.822, SGS 837.11

<sup>8</sup> GS 28.161, SGS 833

<sup>9</sup> GS 33.000, SGS 930

<sup>10</sup> GS 27.476, SGS 334